



Sachstand

Reparationen und Wiedergutmachung

Übersicht der geleisteten Zahlungen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg

Reparationen und Wiedergutmachung

Übersicht der geleisteten Zahlungen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 033/22
Abschluss der Arbeit: 30. November 2022
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Reparationen	4
2.1.	Vertragliche Regelungen	4
2.2.	Schätzungen der tatsächlich geleisteten Reparationen	5
3.	Wiedergutmachung	8
3.1.	Wiedergutmachung in der Bundesrepublik	8
3.1.1.	Rückerstattung	8
3.1.2.	Entschädigungsregelungen	9
3.1.3.	Luxemburger Abkommen und Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten	11
3.1.4.	Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten	12
3.2.	Wiedergutmachung in der DDR	13
3.3.	Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung	14
3.3.1.	Regelungen in den neuen Bundesländern	14
3.3.2.	Vereinbarungen mit mittel- und osteuropäischen Staaten	14
3.3.3.	Globalabkommen mit den USA	16
3.3.4.	Neue Abkommen mit der Jewish Claims Conference	16
3.3.5.	Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft	17
3.3.6.	Weitere gesetzliche Regelungen der jüngeren Zeit	17
4.	Tabellarische Übersichten	19
4.1.	Übersicht der Schätzungen der geleisteten Reparationen	19
4.2.	Übersicht der Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung	20
4.3.	Übersicht der Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten	20
4.4.	Übersicht der Vereinbarungen mit mittel- und osteuropäischen Staaten nach der Wiedervereinigung	21
5.	Literaturverzeichnis	22

1. Einleitung

Auf Grundlage der Literatur stellt dieser Sachstand überblicksartig die geleisteten Zahlungen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg zusammen. Der Sachstand ist in zwei Hauptteile gegliedert.

Im ersten Teil werden Reparationen nach Kriegsende erörtert. Bei Reparationen handelt es sich um materielle und finanzielle Leistungen für Kriegsschäden, die zwischen Staaten verhandelt werden.¹ Zunächst werden kurz die vertraglichen Grundlagen für Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg erläutert. Da die Höhe der von Deutschland zu leistenden Reparationen nicht in einem Friedensvertrag verankert wurde, werden im Folgenden von Historikern angefertigte Schätzungen der tatsächlich geleisteten Zahlungen dargestellt.

Im zweiten Teil werden Wiedergutmachungszahlungen behandelt. Bei Wiedergutmachungszahlungen stehen Entschädigungen von Individuen für NS-Unrecht im Vordergrund. Unter Entschädigungen sind zu verstehen: „finanzielle Leistungen, die Deutschland Opfern zahlte, die wegen ihrer vermeintlichen Rassezugehörigkeit, wegen ihrer politischen Überzeugung, ihres Glaubens oder Weltanschauung vom NS-Regime verfolgt worden waren“². Dieser Teil ist in die Wiedergutmachung in der Bundesrepublik bis 1990, die Wiedergutmachung in der DDR und die Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung gegliedert.

Schließlich werden wichtige geleistete Zahlungen in tabellarischen Übersichten zusammengefasst.

2. Reparationen

2.1. Vertragliche Regelungen

Da Deutschland und seine Kriegsgegner unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg keinen Friedensvertrag schlossen, blieben umfassende vertragliche Regelungen der Reparationspflichten Deutschlands gegenüber den Kriegsgegnern aus. Allerdings verständigten sich die alliierten Siegermächte im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 grundsätzlich darauf, dass die Reparationsansprüche der westlichen Alliierten aus den Westzonen und dem entsprechenden Auslandsvermögen im Westen und die Reparationsansprüche der UdSSR in erster Linie aus der von der UdSSR besetzten Zone und dem Auslandsvermögen im Osten befriedigt werden sollten.

1 Vgl.: Lillteicher, Jürgen: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Die Bundesrepublik zwischen Reparationsblockade und Entschädigungsdiplomatie vor und nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag, In: Geiger, Tim / Lillteicher, Jürgen / Wentker, Hermann (Hrsg.): Zwei plus Vier. Die internationale Gründungsgeschichte der Berliner Republik, Berlin 2021, S. 69

2 Vgl.: Ebd. S. 69

Die Reparationsansprüche Polens sollten wiederum aus dem Anteil der Reparationen der UdSSR befriedigt werden.³

Mit dem Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 wurde die endgültige Lösung der Reparationsfrage bis zum Abschluss eines Friedensvertrags zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Kriegsgegner aufgeschoben.⁴ Als im Zuge der Wiedervereinigung der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 („Zwei-plus-Vier-Vertrag“) geschlossen wurde, erwähnte dieser Reparationsansprüche zwar nicht ausdrücklich. Nach Ansicht der Bundesregierung, der sich auch die deutsche Rechtsprechung angeschlossen hat, regelt der Vertrag jedoch auch die Reparationsansprüche, da mit Inkrafttreten des Zwei-plus-Vier-Vertrages das im Londoner Abkommen vorgesehene Moratorium bezüglich etwaiger Reparationsansprüche abgelaufen sei. Die Bundesregierung erklärte in diesem Zusammenhang zudem 1997 im Bundestag, dass aus ihrer Sicht der Zwei-plus-Vier-Vertrag die Reparationsfrage abschließend und endgültig beantwortete.⁵

2.2. Schätzungen der tatsächlich geleisteten Reparationen

Laut den **offiziellen Angaben der Sowjetunion** leistete die sowjetische Besatzungszone (SBZ)/DDR bis 1953 – dem offiziellen Ende der Reparationen – Zahlungen in Höhe von 4292 Mio. Dollar (Preise 1938). Allerdings ist unklar, aufgrund welchen Wechselkurses diese Berechnung zustanden gekommen ist.⁶

Für die westlichen Besatzungszonen bzw. die Bundesrepublik legte die **Inter-Alliierte Reparationsagentur (IARA)**, die zur Abrechnung der Reparationen in den Westzonen eingesetzt wurde, im Jahr 1961 ihren **Abschlussbericht** vor. Die von ihr erfassten und unter den westlichen Alliierten verteilten Werte wurden auf 520 Mio. Dollar (Preise 1938⁷) beziffert.⁸

3 Vgl.: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Sachstand WD 2-3000 – 071/17 „Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation“, 2017, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/525616/211fd144be8368672e98ecd6a834fe25/wd-2-071-17-pdf-data.pdf>WD 2- 3000-071/17, S. 9-10

4 Vgl.: Lillteicher, Jürgen: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, a.a.O., S. 74

5 Für weiterführende Ausführungen zu den vertraglichen Vereinbarungen siehe die Ausarbeitung „WD 2- 3000-071/17 Völkerrechtliche Grundlagen“, a.a.O.

6 Vgl.: Fisch, Jörg: Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992, S. 185

7 Hierbei handelt es sich um die Kaufkraft und den Dollarkurs aus dem Jahr 1938.

8 Vgl.: Brodessa, Hermann-Josef/ Fehn, Bernd Josef/ Franosch, Tilo/ Wirth, Wilfried: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation: Geschichte, Regelungen, Zahlungen, München 2000, S. 67

Diese offiziellen Angaben werden in **Schätzungen von Historikern** als zu niedrig bewertet. Dabei hängt die Höhe der Schätzungen auch davon ab, welche konkreten Leistungen in die Berechnung miteinbezogen werden.

Eine **Untersuchung von Jörg Fisch**⁹ schätzt die bis 1953 von der SBZ/DDR an die Sowjetunion geleisteten Zahlungen auf eine Gesamtsumme von 53-55 Mrd. Mark (laufende Preise¹⁰). Dies würde umgerechnet 16,3 Mrd. Dollar (Preise 1938) entsprechen. In dieser Berechnung wurden unter anderen folgende Posten berücksichtigt: Den größten Anteil stellten die Lieferungen aus der laufenden Produktion, die auf 24 bis 35 Mrd. Mark geschätzt wurden. Die Besatzungskosten bis 1953 flossen mit 16 Mrd. Mark ein. Demontagen, die hauptsächlich bis 1946 und in eingeschränkterer Form bis 1948 stattfanden, wurden auf 2,5 bis 10 Mrd. Mark beziffert. Für Beuteaktionen unmittelbar nach dem Einmarsch der sowjetischen Truppen bis 1946 berechnet Fisch einen Wert zwischen 2 und 5 Mrd. Mark. Ebenfalls in die Schätzung miteingeflossen sind Betriebe, die als sog. Sowjetische Aktiengesellschaft (SAG) zu 100% in sowjetischen Besitz übergegangen sind und dann zu Beginn der 1950er Jahre sukzessive an die DDR, teilweise gegen Ablösungszahlungen, zurückgegeben wurden. Hier liegen die Schätzungen zwischen 3 und 10 Mrd. Mark zu laufenden Preisen.

Im Hinblick auf die von den Westzonen bzw. der Bundesrepublik geleisteten Reparationen argumentiert Fisch, dass die Berechnungen der IARA zu niedrig seien, da auch hier nicht alle Leistungen berücksichtigt worden seien. Die Berechnungen der IARA hätten im Wesentlichen die Posten Demontagen, Auslandsguthaben und die Handelsflotte berücksichtigt. Allerdings seien nicht alle Demontagen der IARA gemeldet worden. Zudem habe es in der französischen Besatzungszone, wenn auch im geringen Maße, Entnahmen aus laufender Produktion gegeben. Des Weiteren sei nicht erfasst worden, dass Waren, z. B. Kohle, von den westlichen Alliierten deutlich unter dem Weltmarktpreis erworben worden seien. Darüber hinaus habe die IARA ihre Umrechnung in Dollar mit einem Wechselkurs vorgenommen, der nicht dem damaligen Kräfteverhältnis entsprochen habe. In seiner Schätzung berechnet Fisch insgesamt für alle erbrachten Leistungen eine Gesamtsumme von 4,8 Mrd. Dollar (Preise 1938). Darüber hinaus hätten die Besatzungskosten ca. 12 Mrd. Dollar (Preise 1938) betragen. Entsprechend berechnet er Reparationsleistungen in Höhe von 16,8 Mrd. Dollar (Preise 1938). Würde man die bis 1953 geflossenen westlichen Hilfsleistungen an die Bundesrepublik wieder abziehen, würden noch 14,3 Mrd. Dollar westdeutsche Nettoleistung übrigbleiben. Darüber hinaus weist Fisch darauf hin, dass die Übernahme geistigen Eigentums durch die Siegermächte nicht in seine Berechnungen miteingeflossen sei. Eine Bewertung dieser Leistungen sei überaus schwierig. Sie würde zwischen 100 Mio. Mark und 10 Mrd. Dollar schwanken.

Eine weitere Darstellung der geleisteten Reparationen stammt von **Brodesser et al.**¹¹ Die Autoren gehen bei Entnahmen der Sowjetunion aus der SBZ/DDR von 66,4 Mrd. Mark aus. Dies entspreche 15,81 Mrd. Dollar (Preise 1953). Hinzu kämen die Besatzungskosten als reparationsäquivalente Leistungen, die bis 1953 3,81 Mrd. Dollar (Preise 1953) betragen hätten. Für die Westzonen/Bundesrepublik berechnen sie Leistungen in Höhe von 15,854 Mrd. Dollar

9 Fisch, Jörg: Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, a.a.O., S. 178-226

10 Hierbei werden die nominalen Preise in den jeweiligen Jahren verwendet.

11 Brodesser et al.: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, a.a.O., S. 67-69

(Preise 1938) ohne Besatzungskosten. Neben der Entnahme von Industriegütern und dem Einsatz des deutschen Auslandsvermögens ist bei dieser Berechnung der größte Posten mit 20 Mrd. Reichsmark die Übernahme geistigen Eigentums durch die Siegermächte, z. B. die Beschlagnahmung gewerblicher Schutzrechte sowie von Herstellungsverfahren und Forschungsergebnissen.

Eine weitere Berechnung stammt von **Christoph Buchheim**¹² in einem Gutachten für die Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Er unterteilt die Berechnungen in die SBZ/DDR und die Westzonen/Bundesrepublik sowie Belastungen für Gesamt-Deutschland, die nicht eindeutig zwischen Ost und West aufgeteilt werden könnten. Für die SBZ/DDR berechnet er Belastungen von insgesamt 12,2 Mrd. Dollar (Preise Ende der 1940er Jahre). In die Berechnung gingen Demontagen, Lieferungen aus laufender Produktion und die Besatzungskosten ein.

Für die Westzonen/Bundesrepublik berechnet Buchheim Belastungen in Höhe von 12,93 Mrd. Dollar (Preise Ende der 1940er Jahre). Hier wurden ebenfalls Demontagen, Lieferungen aus laufender Produktion und die Besatzungskosten miteinberechnet. Der wichtigste Posten waren hier allerdings Wiedergutmachungszahlungen in Höhe von 10 Mrd. Dollar, die bis 1987 an ausländische Empfänger geflossen sind.¹³ Zugleich wurden 4,1 Mrd. Dollar, die die Bundesrepublik als öffentliche Auslandshilfe empfangen hatte, bereits wieder abgezogen.

Darüber hinaus berechnet Buchheim Belastungen für Gesamt-Deutschland in Höhe von 9,25 Mrd. Dollar (Preise Ende der 1940er Jahre). Zu diesen Leistungen zählt er die Entnahme geistigen Eigentums in Höhe von 3,7 Mrd. Dollar, das deutsche Auslandsvermögen in Höhe von 2,0 Mrd. Dollar, die Handelsflotte von 0,15 Mrd. Dollar sowie die Arbeitsleistung von Kriegsgefangenen in Höhe von 3,4 Mrd. Dollar.

Eine weitere Berechnung zu den Leistungen der SBZ/DDR ebenfalls im Auftrag der Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der SED-Diktatur stammt von **Baar, Karlsch und Matschke**.¹⁴ Sie berechnen Leistungen der SBZ/DDR in Höhe von 14 Mrd. Dollar (Preise 1938). In ihre Berechnung flossen unter anderem Demontagen, Lieferungen aus der laufenden Produktion, die Überführung von Unternehmen in sowjetische Aktiengesellschaften (SAG) sowie die Besatzungskosten ein. Die Autoren geben an, dass es sich bei ihren Berechnungen um

12 Buchheim, Christoph: Kriegsschäden, Demontagen und Reparationen. Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), Bd. II/2, Baden-Baden 1995, S. 1030–1069, online abrufbar unter: https://enquete-online.de/recherche/detail/?show=wp12b2_2_0242, S. 1069

13 Für Erläuterungen zu den Wiedergutmachungszahlungen, die ins Ausland geflossen sind, siehe das folgende Kapitel.

14 Baar, Lothar/Karlsch, Rainer/Matschke, Werner: Kriegsschäden, Demontagen und Reparationen, In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), Bd. II/2, Baden-Baden 1995, S. 869-988, online abrufbar unter: https://enquete-online.de/recherche/detail/?show=wp12b2_2_0080Baar/Karlsch/Matschke, S. 953-961

Mindestangaben handele. Positionen, die nicht einwandfrei belegt werden konnten, seien nur sehr vorsichtig berücksichtigt worden.

Eine **tabellarische Übersicht** der einzelnen Schätzungen findet sich in 4.1.

3. Wiedergutmachung

Dieses Kapitel über Wiedergutmachungszahlungen Deutschlands basiert im Wesentlichen auf den folgenden Publikationen: Ein Aufsatz von Hans Günter Hockerts¹⁵, der eine komprimierte Zusammenfassung bietet, und den Monographien von Constantin Goschler¹⁶ sowie Karl Heinz Roth und Hartmut Rübner¹⁷, die umfassendere Darstellungen liefern.

Darüber hinaus stellt die aktuelle Veröffentlichung „Wiedergutmachung – Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht“¹⁸ des Bundesfinanzministeriums einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen, Abkommen und ausgezahlten Leistungen im Bereich der Wiedergutmachung bereit. Die darin enthaltene tabellarische Übersicht der Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung findet sich in 4.2.

3.1. Wiedergutmachung in der Bundesrepublik

3.1.1. Rückerstattung

Unter die Wiedergutmachung fällt auch die Rückerstattung von Vermögensgegenständen. Bereits die Militärregierungen der drei westlichen Besatzungszonen erließen Rückerstattungsgesetze, die später in deutsches Recht inkorporiert wurden. Sie regelten, die Rückgewährung und die Entschädigung für Vermögensgegenstände, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung ungerechtfertigt entzogen wurden. Nach Gründung der Bundesrepublik wurden die Rückerstattungsansprüche im **Bundesrückerstattungsgesetz (BrüG)** geregelt.¹⁹ Diese Rückerstattungsgesetze betrafen ganz überwiegend das Vermögen von Juden. Die

15 Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick, In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 63 (2013), online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/162883/wiedergutmachung-in-deutschland-1945-1990-ein-ueberblick/>, S. 15-22

16 Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005

17 Roth, Karl Heinz /Rübner, Hartmut: Verdrängt, Vertagt, Zurückgewiesen. Die Deutsche Reparationsschuld am Beispiel Polens und Griechenlands, Berlin 2019

18 Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. Berlin, 2022, online abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=19

19 Vgl.: Ebd., S. 5

Rückerstattung war bis Ende der 1950er Jahre größtenteils abgeschlossen.²⁰ Die Auszahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz beliefen sich auf **2,023 Mrd. Euro**.²¹

3.1.2. Entschädigungsregelungen

Das Kernstück der westdeutschen Wiedergutmachung stellte das **Bundesentschädigungsgesetz (BEG)** dar.²² Nach dem BEG konnten Entschädigungen für NS-Verfolgte in Form von Renten, Kapitelentschädigungen, Umschulungsbeihilfen, Heilverfahren sowie Hinterbliebenenversorgung geleistet werden. Entschädigungsansprüche konnten nur Verfolgte des NS-Regimes geltend machen. Als Verfolgter galt, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen einen Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat. Keine Opfer gezielter NS-Verfolgung und damit auch keine Verfolgten im Sinne des BEG waren diejenigen, die infolge des vom nationalsozialistischen Deutschland begonnen Krieges Schäden erlitten hatten, die den allgemeinen Kriegsfolgen zuzurechnen waren.²³

Allerdings wurde das BEG an das **sog. Territorialprinzip** geknüpft, sodass im Prinzip nur deutsche NS-Verfolgte entschädigt wurden. In Osteuropa lebende NS-Verfolgte waren darüber hinaus benachteiligt, da Entschädigungsgelder nur in solche Staaten fließen durften, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhielt.²⁴ Hockerts erläutert die Einschränkung wie folgt: „Das BEG bezog sich jedoch im Prinzip auf die deutschen NS-Verfolgten, nicht auf die ausländischen. Es knüpfte die Ansprüche zwar nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit, aber an ein ‚Territorialprinzip‘. Demzufolge waren – vereinfacht gesagt – die in der Bundesrepublik lebenden Verfolgten einbezogen sowie jene Emigranten, die zur Zeit der Verfolgung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt auf dem Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 gehabt haben und nun irgendwo in der westlichen Welt lebten. Einige Ausnahmen durchbrachen dieses Prinzip.“²⁵

20 Vgl.: Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990, a.a.O., S. 16

21 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 25

22 Nachdem bereits in den jeweiligen Besatzungszonen Entschädigungsregelungen eingeführt wurden, trat 1953 mit dem Bundesergänzungsgesetz das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz in Kraft. Da dieses Gesetz Mängel aufwies und sich die Regelungen als unzureichend erwiesen, folgte 1956 mit dem Bundesentschädigungsgesetz eine große Novelle, die dann 1965 mit dem Bundesentschädigungs-Schlussgesetz nochmal verbessert und im Leistungsumfang ausgeweitet wurde. Danach wurde das Gesetz nicht mehr novelliert, aber um Härtefallregelungen ergänzt. Vgl.: Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990, a.a.O., S. 17

23 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 7-8

24 Vgl.: Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990, a.a.O., S.20

25 Ebd., S. 19

Laut Bundesfinanzministerium beliefen sich die Zahlungen nach dem **BEG** auf **48,5 Mrd. Euro**.²⁶ Dabei verteilten sich die Leistungen nach dem BEG und dem Bundesrückerstattungsgesetz zu 17 % auf das Inland, zu 40 % auf Israel und der Rest auf das sonstige Ausland. Die Rentenleistungen nach dem BEG seien zu etwa 15 % im Inland verblieben, ein Anteil von 85 % sei ins Ausland geflossen.²⁷

Über das BEG hinaus gab es weitere gesetzliche sowie außergesetzliche Regelungen und Härtefallfonds, die an Geschädigte und Verfolgtengruppen gezahlt wurden, die nicht vom BEG abgedeckt wurden.

So wurden **Härtere Regelungen für die Opfer pseudo-medizinischer Versuche** geschaffen, z. B. für diejenigen, die nach dem BEG nicht die gesetzlichen Wohnsitz- und Stichtagsregelungen erfüllten. Aufgrund der Härtere Regelung konnte eine einmalige Fürsorgeleistung beantragt werden. Darüber hinaus wurde hier die Antragsberechtigung dahingehend geöffnet, dass auch Angehörige von Staaten, mit denen die Bundesregierung keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, einen Antrag stellen konnten. Die Vergabe der Leistungen erfolgte zunächst über das Internationale Rote Kreuz. Schließlich wurden für diesen Zweck zwischen den Jahren 1961 und 1972 Globalzahlungen an Jugoslawien, die Tschechoslowakei, Ungarn und Polen geleistet.²⁸

Ebenfalls wurde ein gesonderter Härtefonds für Verfolgte geschaffen, die aufgrund der nationalsozialistischen Rassenideologie als Juden verfolgt worden waren, aber keiner jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten [**Fonds für von den Nürnberger Gesetzen (NGJ-Fonds)**].²⁹ Auch wurde ein **Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds** mit 100 Mio. DM für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung, z. B. Sinti und Roma, eingerichtet.³⁰

Darüber hinaus wurde Anfang der 1980er Jahre eine **Härtere Regelung** geschaffen für jüdische NS-Verfolgte, die dank neuerer Ausreisemöglichkeiten in den 1970er Jahren aus **osteuropäischen Staaten** nach Israel ausgereist waren. Aufgrund der Antragsfristen und dem bisherigen Wohnsitz

26 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 25

27 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 25

28 Vgl.: Ebd. S. 15, Informationen von der Internetseite des Bundesfinanzministerium, online abrufbar unter: <https://www.archivportal-d.de/content/themenportale/wiedergutmachung/geschichte/geschichte-der-entschaedigung>

29 Vgl.: Ebd. S. 15

30 Vgl.: Informationen von der Internetseite des Bundesfinanzministerium, online abrufbar unter: <https://www.archivportal-d.de/content/themenportale/wiedergutmachung/geschichte/geschichte-der-entschaedigung>

in den osteuropäischen Staaten war dieser Personenkreis zunächst nicht antragsberechtigt gewesen.³¹ Hierfür wurden 400 Mio. DM bereitgestellt.³²

Ferner erließen einzelne **Bundesländer** eigene **landesrechtliche Regelungen** für ihre Bürger, die z. B. die Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen der Bundesgesetze nicht erfüllen konnten. Von den Ländern wurden schätzungsweise 2,1 Mrd. Euro an Leistungen erbracht.

Des Weiteren konnten auf Grundlage des **Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)** vom 5. November 1957 und den **AKG-Härterichtlinien** vom 7. März 1988 andere Verfolgtengruppen, z. B. Euthanasiegeschädigte, Homosexuelle oder vom NS-Staat als „Arbeitsverweigerer“ oder „Kriminelle“ angesehene mit einmaligen Beihilfen oder ggf. monatlichen Härtezahlungen entschädigt werden. Weitere sondergesetzliche Regelungen wurden für **Angehörige des Öffentlichen Dienstes** sowie zur **Wiedergutmachung in der Sozialversicherung** geschaffen.³³

3.1.3. Luxemburger Abkommen und Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten

Hinsichtlich der Regelung ausländischer Entschädigungsansprüche hielten in der ‚Bonner Republik‘ alle Bundesregierungen daran fest, dass diese in zwischenstaatlichen Reparationsverhandlungen geklärt werden müssten. Die Verhandlungen dazu seien aber, so Hockerts, vor dem Hintergrund des Londoner Schuldenabkommens bis zum Abschluss eines Friedensvertrags aufgeschoben worden.³⁴ Goschler beschreibt die Situation wie folgt: „Am ‚Schutzschild‘ Londoner Schuldenabkommen konnte die Bundesrepublik alle Entschädigungsformen für ausländische NS-Verfolgte bis zum Zustandekommen eines Friedensvertrags abprallen lassen.“³⁵ Dennoch „führte eine Mischung aus außenpolitischem Druck und moralischen Momenten dazu, dass die Bundesrepublik eine Reihe von Zahlungsabkommen abschloss, wobei sie stets betonte, sie tue dies nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, sondern auf freiwilliger Basis.“³⁶

Das früheste und wichtigste Vertragswerk dieser Art ist das 1953 in Kraft getretene **Luxemburger Abkommen mit Israel und der Jewish Claims Conference (JCC)** – ein Zusammenschluss aus 23 jüdischen Organisationen, die sich die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen gegen Deutschland zum Ziel setzte. In dem Vertrag mit Israel wurde eine Globalentschädigung in Höhe von 3 Mrd. DM vereinbart sowie 450 Mio. DM für die JCC. Die Leistungen an Israel waren als Eingliederungshilfe für entwurzelte und mittellose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und

31 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 16

32 Vgl.: Informationen von der Internetseite des Bundesfinanzministerium, online abrufbar unter: <https://www.archivportal-d.de/content/themenportale/wiedergutmachung/geschichte/geschichte-der-entschaedigung>

33 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S.8-9 und S. 19-20

34 Vgl.: Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990, a.a.O., S. 20

35 Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S. 153

36 Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990, a.a.O., S. 20

den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten gedacht. Die 450 Mio. an die JCC sollten für die Unterstützung und Eingliederung jüdischer Verfolgter außerhalb Israels verwendet werden.³⁷

Dass ausländische NS-Verfolgte nicht in die bundesdeutsche Entschädigungspraxis einbezogen wurden, beanstandeten in den 1950er Jahren auch zunehmend **westeuropäische Staaten**. Dabei wurde die Frage der Entschädigung der „Westverfolgten“ zu einem zentralen Punkt in den Beziehungen der Bundesrepublik zu seinen westlichen Nachbarstaaten.³⁸ Innerhalb der Bundesregierung wurden unterschiedliche Positionen in der Frage vertreten, ob es sich bei den Entschädigungsforderungen, um aus dem Krieg resultierende Reparationsforderungen handelte oder ob diese Forderungen in den spezifischen Zusammenhang der NS-Verfolgung gehörten.³⁹ Schließlich setzte sich auch hier die Position durch, wonach das Londoner Schuldenabkommen einer rechtlichen Anerkennung der geltend gemachten Ansprüche entgegen stehe und folglich nur freiwillige Leistungen in Betracht kämen. Zudem sollte Entschädigung nur für „typisches NS-Unrecht“⁴⁰ geleistet werden. Dies bedeutete, dass Widerstandskämpfer und Zwangsarbeiter ausgeschlossen bleiben würden.⁴¹ Entsprechend verhandelte die Bundesregierung Pauschalzahlungen in sog. **Globalabkommen**. Die Verteilung der Gelder an die Geschädigten erfolgte durch die jeweiligen Regierungen, wobei diese unterschiedlich vorgingen.⁴² Zwischen 1959 und 1964 wurden mit folgenden westeuropäischen Ländern Globalabkommen geschlossen: Belgien (80 Mio. DM), Dänemark (16 Mio. DM), Frankreich (400 Mio. DM), Griechenland (115 Mio. DM), Großbritannien (11 Mio. DM), Italien (40 Mio. DM), Luxemburg (18 Mio. DM), den Niederlanden (125 Mio. DM), Norwegen (60 Mio. DM), Österreich (95 Mio. DM), Schweden (1 Mio. DM) und der Schweiz (10 Mio. DM). Insgesamt wurden mit diesen Abkommen 972 Mio. DM (496, 46 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt.⁴³ Eine tabellarische Auflistung dieser Globalabkommen findet sich in 4.3.

3.1.4. Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten

Aufgrund des Ost-West-Konfliktes wurden keine Globalabkommen mit osteuropäischen Staaten abgeschlossen. Eine Ausnahme stellten die bereits erwähnten Globalzahlungen an Jugoslawien, die Tschechoslowakei, Ungarn und Polen für die Opfer pseudo-medizinischer Versuche dar (siehe S. 10).

37 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 6

38 Vgl.: Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S.234

39 Vgl.: Ebd., S. 235

40 Vgl.: Ebd., S. 239

41 Vgl.: Ebd., S. 239

42 Vgl.: Ebd., S. 241-242

43 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 10 und S.30

Allerdings ist anzumerken, dass im **Zuge der neuen Ostpolitik** der sozialliberalen Koalition unter Bundeskanzler Willy Brandt auch die Frage der Wiedergutmachung in Osteuropa erneut geprüft wurde.⁴⁴ Dabei setzte sich der Ansatz „Wirtschaftshilfe und zinsgünstige Darlehen zum Aufbau der Infrastruktur als Reparationsersatz bzw. als ‚indirekte‘ Reparationsleistung“⁴⁵ durch.

Im Zuge dessen wurde **Jugoslawien** Anfang der 1970er Jahre eine Kapitalhilfe in Höhe von 1 Mrd. DM gewährt (300 Mio. DM als Wirtschaftshilfe und 700 Mio. DM als zinsgünstiges und langfristig zu tilgendes Darlehen). **Polen** erhielt 1975 ebenfalls ein langfristiges Darlehen im Umfang von 1 Mrd. DM zu günstigen Verzinsungsbedingungen. Darüber hinaus wurde ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen geschlossen, in dem mit 1,3 Mrd. DM die Rentenansprüche polnischer Zwangsarbeiter pauschal abgegolten werden sollten.⁴⁶

3.2. Wiedergutmachung in der DDR

Da die DDR sich nicht als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches sah, lehnte sie materielle Leistungen für im Ausland lebende NS-Opfer ab.⁴⁷ Hockerts führt aus: „Anders als in der Bundesrepublik verstand man in der DDR unter ‚Wiedergutmachung‘ so gut wie ausschließlich die Reparationsleistungen an die Sowjetunion. Daher betrachtete die DDR ihre **internationale Wiedergutmachungspflicht als abgegolten**, als Moskau im Herbst 1953 das Ende der Reparationen verkündete. Seither weigerte sich der ostdeutsche Staat beharrlich über Entschädigungen zu verhandeln – sowohl im Blick auf die ‚Bruderstaaten‘ des Warschauer Pakts als auch vor allem gegenüber Israel und der Claims Conference.“⁴⁸

Entsprechend beschränkte die DDR ihre **Entschädigungsleistungen** strikt auf solche NS-Verfolgte, die ihren Wohnsitz auf dem ostdeutschen Staatsgebiet hatten. Die Zahl der anerkannten Verfolgten belief sich 1953 auf etwa 40.600 und sank bis 1989 auf rund 10.000. Dabei wurde unterschieden zwischen „Kämpfern gegen den Faschismus“ und „Opfern des Faschismus“, wobei die Kämpfer weitgehend identisch mit früher verfolgten Kommunisten waren und materiell besser gestellt wurden.

Auch bei der **Rückerstattung** beschränkte sich die DDR auf Teile des jüdischen Gemeindeeigentums, lehnte es aber ab, Privatvermögen zu restituieren oder dafür Schadensersatz zu zahlen.⁴⁹ Allerdings schloss die DDR mit Dänemark, Finnland, Österreich und Schweden

44 Vgl.: Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S. 311-312

45 Vgl.: Karl Heinz /Rübner, Hartmut: Verdrängt, Vertagt, Zurückgewiesen, a.a.O., S. 257

46 Vgl.: Ebd. S. 258-260

47 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 7

48 Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990, a.a.O., S. 21

49 Vgl.: Ebd., S. 21

Pauschalabkommen, mit denen die Rückerstattungsansprüche der in diesen Ländern lebenden ehemaligen NS-Verfolgten abgegolten wurden.⁵⁰

3.3. Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung

3.3.1. Regelungen in den neuen Bundesländern

Hinsichtlich der Rückerstattung traten mit dem Einigungsvertrag den vorhandenen Rückerstattungsgesetzen entsprechende Regelungen für die neuen Bundesländer in Kraft. Dabei galt der Grundsatz „Rückerstattung vor Entschädigung“⁵¹. War eine Rückerstattung nicht möglich, konnten darüber hinaus Entschädigungen nach **dem NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz (NS-VEntschg)** gezahlt werden. Nach diesem Gesetz wurden 2,579 Mrd. Euro ausgezahlt.⁵²

Die Entschädigung für NS-Verfolgte wurde ebenfalls neu geregelt. Mit dem **Entschädigungsrentengesetz** und weiteren außergesetzlichen Regelungen wurde für das Beitrittsgebiet eine neue Rentenregelung geschaffen. Das Gesetz sah die Weiterzahlung der in der DDR bestehenden Ehrenpension vor, jedoch ohne die Unterscheidung in „Kämpfer gegen den Faschismus“ und „Opfer des Faschismus“. Zudem wurde NS-Verfolgten, denen in der DDR eine Pension versagt worden war, die Möglichkeit gegeben, einen Neuantrag zu stellen.⁵³

3.3.2. Vereinbarungen mit mittel- und osteuropäischen Staaten

Nach der Wiedervereinigung war die Bundesrepublik mit „jahrzehntelang aufgeschobenen Forderungen konfrontiert, die vor allem aus dem Ausschluss von NS-Verfolgten hinter dem ehemaligen Eisernen Vorhang resultierten.“⁵⁴ In Anlehnung an die mit westeuropäischen Staaten getroffenen Globalabkommen wurden daher ebenfalls mit mittel- und osteuropäischen Staaten entsprechende Verträge geschlossen.⁵⁵ Auch hier betonte die Bundesregierung erneut die Freiwilligkeit dieser Initiativen. Für die Verwaltung und Auszahlung der Gelder wurden in der Regel Stiftungen in den jeweiligen Ländern eingerichtet.⁵⁶ Vergabekriterien, etwa darüber welche

50 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 7

51 Vgl.: Ebd., S. 22

52 Vgl.: Ebd., S. 22 und S. 25

53 Vgl.: Informationen von der Internetseite des Bundesfinanzministerium, online abrufbar unter: <https://www.archivportal-d.de/content/themenportale/wiedergutmachung/geschichte/geschichte-der-entschaedigung>

54 Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S. 431

55 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 10

56 Vgl.: Roth, Karl Heinz /Rübner, Hartmut: Verdrängt, Vertagt, Zurückgewiesen, a.a.O., S. 314

Opfergruppen antragsberechtigt waren, wurden dabei in den jeweiligen Ländern aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten und Interessen unterschiedlich ausgestaltet.⁵⁷

Der 1991 unterzeichnete „Vertrag zwischen der Bundesrepublik und Polen über gute Nachbarschaft und freundliche Zusammenarbeit“ sah die Einrichtung eines Fonds für die Entschädigung polnischer Opfer des Nationalsozialismus vor.⁵⁸ So wurde 1992 die „**Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung**“ gegründet, die von Deutschland mit 500 Mio. DM (255,65 Mio. Euro) ausgestattet wurde.⁵⁹

Seit 1991 verhandelte die Bundesregierung ebenfalls mit der Sowjetunion über Entschädigungsleistungen für NS-Verfolgte. Durch den Zusammenbruch der Sowjetunion wurden die 1992 ausgehandelten 1 Mrd. DM unter **Russland, der Ukraine und Belarus** aufgeteilt. An die Stiftung in Russland wurde 400 Mio. DM, an die Stiftung in der Ukraine ebenfalls 400 Mio. DM und an die Stiftung in Belarus 200 Mio. DM ausgezahlt.⁶⁰

Berechnungen zeigen, dass die Auszahlungen pro Kopf eher gering waren. Laut den Stiftungen in Warschau, Moskau, Minsk und Kiew hätten bis 1997 etwa 1,4 Millionen Berechtigte Einmalleistungen zwischen 500 und 1.400 DM erhalten, in besonders schweren Fällen seien Beträge bis zu 6.000 DM möglich gewesen.⁶¹

Ansprüche von Verfolgten in den baltischen Staaten sollten zunächst von den Stiftungen in Russland und Belarus mitbetreut werden. Nachdem dieses Vorgehen Kritik erntete, wurden mit **Estland** 1995, mit **Litauen** 1996 und mit **Lettland** 1998 zusätzliche Vereinbarungen getroffen und Pauschalbeiträge in Höhe von jeweils 2 Mio. DM bereitgestellt.⁶²

Das Stiftungsmodell diente als Vorlage für Entschädigungen gegenüber einer Reihe weiterer mittel- und osteuropäischer Staaten, die bisher nicht berücksichtigt worden waren: **Albanien, Bosnien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Ungarn**. Für diese Länder wurden in den Jahren 1998 bis 2000 Mittel in Höhe von 80 Mio. DM ausgezahlt.

Im Jahr 1997 wurde zudem der **Deutsch-Tschechische Versöhnungsfond** geschaffen. Die Bundesrepublik stellte 140 Mio. DM zur Verfügung, die tschechische Republik 440 Mio.

57 Vgl.: Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S. 432

58 Vgl.: Ebd. S.430

59 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 10

60 Vgl.: Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S. 432

61 Vgl.: Ebd., S. 432

62 Vgl.: Ebd., S. 434

Kronen.⁶³ Mit dem Fond sollten Sozialprojekte gemeinsamen Interesses, vor allem zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt, finanziert werden.⁶⁴

Eine Übersicht der in diesem Zusammenhang ausgezahlten Leistungen findet sich in Anlage 4.4

3.3.3. Globalabkommen mit den USA

1995 und 1999 wurden zudem **zwei Globalabkommen mit den USA** geschlossen. Diese dienten der Wiedergutmachung für NS-Opfer, die zur Zeit ihrer Verfolgung bereits US-Staatsangehörige waren und bis dahin keine Entschädigung erhalten hatten.⁶⁵

Die Verteilung der Gelder wurde in das Ermessen der US-Regierung gestellt. Mit dem Abkommen 1995 wurden 3 Mio. DM bereitgestellt, die an 11 amerikanische Staatsbürger ausgezahlt wurden. Das Abkommen 1999 stellte insgesamt 34,5 Mio. DM (17,6 Mio. Euro) zur Verfügung. Damit wurden 240 US-Bürger, die im Konzentrationslager inhaftiert gewesen waren, entschädigt. Sie erhielten im Durchschnitt 100.000 Dollar.⁶⁶

3.3.4. Neue Abkommen mit der Jewish Claims Conference

Im Zuge der Wiedervereinigung stellte auch die JCC **neue Forderungen**. Im Rahmen von Artikel 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesregierung und der DDR erklärte sich die Bundesregierung bereit, Vereinbarungen mit der JCC über zusätzliche Fondslösungen mit dem Ziel zu treffen, Härteleistungen für die Verfolgten vorzusehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik bisher keine oder nur geringfügige Entschädigung erhalten hatten.⁶⁷

Vor diesem Hintergrund wurde am 28. Oktober 1992 das **sog. Artikel-2-Abkommen** geschlossen. Es wurde vereinbart, die 1980 beschlossenen Härteregeln weiterlaufen zu lassen und weitere jüdische Verfolgte nach bestimmten Kriterien zu berücksichtigen. Zudem wurden beispielsweise Gelder für die Förderung von Institutionen für hilfsbedürftige betagte jüdische Verfolgte bereitgestellt.⁶⁸ Über die Durchführung dieses Art.-2-Abkommens führt das Bundesfinanzministerium regelmäßige Gespräche mit der JCC mit dem Ziel der Anpassung der

63 Vgl.: Ebd., S. 436

64 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 11

65 Vgl.: Ebd. S. 11

66 Vgl.: Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S. 437

67 Vgl.: Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S. 439

68 Vgl.: Roth, Karl Heinz /Rübner, Hartmut: Verdrängt, Vertagt, Zurückgewiesen, a.a.O., S. 316-317

Leistungsberechtigung. 2012 wurden die bisher getroffenen Absprachen in einer Neufassung dokumentiert.⁶⁹

Darüber hinaus forderte die JCC in den 1990er Jahren erneut die bessere Entschädigung jüdischer NS-Verfolgter in den osteuropäischen Staaten. Die mit den osteuropäischen Staaten geschlossenen bilateralen Abkommen wurden nach Meinung jüdischer Organisationen den Interessen jüdischer Verfolgter in den betreffenden Ländern nicht ausreichend gerecht. Im Jahr 1998 stimmte die Bundesregierung der Einrichtung eines **Osteuropa-Fonds** zu. Dieser wurde mit 200 Mio. DM ausgestattet für die Unterstützung notleidender jüdischer NS-Verfolgte in Mittel- und Osteuropa, sofern diese noch keine Entschädigung erhalten hatten. Bei der Neufassung des Art.-2-Abkommens im Jahr 2012 wurde der Osteuropa-Fonds in das Abkommen integriert.⁷⁰

3.3.5. Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft

Nachdem seit Ende der 1990er Jahre vermehrt Sammelklagen vor amerikanischen Gerichten gegen Unternehmen der deutschen Wirtschaft eingereicht wurden, wurde nach längeren Verhandlungen im Jahr 2000 die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ eingerichtet.⁷¹ Die insbesondere zur Entschädigung von Zwangsarbeitern gegründete Stiftung wurde mit 10,1 Mrd. DM ausgestattet, wobei der Betrag zur Hälfte von der Bundesrepublik und zur anderen Hälfte von deutschen Unternehmen aufgebracht wurde. Durch die Stiftung wurden individuelle Einmalzahlungen gewährleistet. Leistungsberechtigt waren in erster Linie zur Arbeit gezwungene Personen in Konzentrationslagern und Ghettos sowie aus ihrem Heimatstaat deportierte und zum Arbeitseinsatz gezwungene und inhaftierte oder haftähnlichen Bedingungen ausgesetzte Opfer. Informationen des Bundesfinanzministeriums zufolge haben 1,7 Mio. Personen, davon 1,66 Millionen Zwangsarbeiter, Leistungen erhalten. Von den Stiftungsgeldern sind 4,37 Mrd. Euro für Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter ausgezahlt worden. Die Auszahlung der Gelder war 2017 abgeschlossen. Seitdem ist die Stiftung als reine Förderstiftung für internationale Projekte tätig.⁷²

3.3.6. Weitere gesetzliche Regelungen der jüngeren Zeit

Da Arbeit, die während der Inhaftierung in einem von den Nationalsozialisten errichteten Ghetto gegen Entgelt erfolgte, also nicht als Zwangsarbeit, bislang keine sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung gefunden hatte, wurden auch hierfür gesetzliche Regelungen geschaffen. Nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von **Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG)** von

69 Eine detaillierte aktuelle Auflistung der Zahlungen im Rahmen des Art.-2-Abkommen findet sich in der Bundestagsdrucksache 19/32675: Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte, 2021, online abrufbar unter: https://dip.bundestag.de/drucksache/bericht-der-bundesregierung-%C3%BCber-den-stand-der-abwicklung-des-fonds/258126?f.wahlperiode=19&f.typ=Dokument&f.herausgeber_dokumentart=Bundestag-Drucksache&rows=25&sort=verteildatum_ab&pos=20

70 Vgl.: Roth, Karl Heinz /Rübner, Hartmut: Verdrängt, Verlag, Zurückgewiesen, a.a.O., S. 316-317

71 Vgl.: Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S. 450

72 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 12

2002 (geändert 2014) und der Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war, (**Anerkennungsrichtlinie**) von 2007 (zuletzt geändert 2017) konnte diese Personengruppe eine Sozialversicherungsrente bzw. eine Anerkennungsleistung in Höhe von 2000 Euro erhalten. Die Anerkennungszahlung wurde an ca. 68.000 Personen ausgezahlt und dafür wurden ca. 123,2 Mio. Euro ausgeschüttet. Der Rentenersatzzuschlag wurde für ca. 900 Personen bewilligt und es wurden ca. 1,34 Mio. Euro ausgezahlt. Die Zahlungen flossen überwiegend ins Ausland, insbesondere in die USA und nach Israel.⁷³

Darüber hinaus beschloss der Deutsche Bundestag im Jahr 2015, dass **ehemalige sowjetische Kriegsgefangene** eine symbolische finanzielle Anerkennungsleistung erhalten sollten. Diese konnten eine einmalige Leistung in Höhe von 2.500 Euro beantragen.⁷⁴

73 Vgl.: Ebd., S. 13 und S. 31-32

74 Vgl.: Ebd., S. 13

4. Tabellarische Übersichten

4.1. Übersicht der Schätzungen der geleisteten Reparationen

Autor / Quelle	Schätzung der geleisteten Reparationen
Offizielle Angaben	<u>SBZ/DDR:</u> Offizielle Angaben der UdSSR: 4292 Mio. Dollar (Preise 1938) <u>Westzonen/Bundesrepublik:</u> Abschlussbericht der IARA: 520 Mio. Dollar (Preise 1938)
Fisch	<u>SBZ/DDR:</u> 16,3 Mrd. Dollar (Preise 1938) <u>Westzonen/Bundesrepublik:</u> 16,8 Mrd. Dollar (Preise 1938)
Brodesser et al.	<u>SBZ/DDR:</u> 19,62 Mrd. Dollar (Preise 1953) <u>Westzonen/Bundesrepublik:</u> 15,854 Mrd. Dollar (Preise 1938)
Buchheim	<u>SBZ/DDR:</u> 12,3 Mrd. Dollar (Preise Ende der 1940er Jahre) <u>Westzonen/Bundesrepublik:</u> 12,93 Mrd. Dollar (Preise Ende der 1940er Jahre) <u>Gesamtdeutschland:</u> 9,25 Mrd. Dollar (Preise Ende der 1940er Jahre)
Baar/Karsch/Matschke	<u>SBZ/DDR:</u> 14 Mrd. Dollar (Preise 1938)

4.2. Übersicht der Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung

Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung⁷⁵	Bis 31.12.2021 Betrag in Mrd. Euro
Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	48,696
Bundesrückerstattungsgesetz (BrüG)	2,023
Entschädigungsrentengesetz (ERG)	0,813
NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)	2,579
Israelvertrag	1,764
Globalverträge (o. Ä.)	1,489
Sonstige Leistungen (z. B. Öffentlicher Dienst, NGJ-Fonds, Menschenversuchsoffer)	6,944
Leistungen der Länder außerhalb der BEG	2,065
Härtere Regelungen (ohne Länder)	10,185
Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	2,556
Summe	80,526

4.3. Übersicht der Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten

Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten⁷⁶	Betrag in Mio. DM
Luxemburg	18
Norwegen	60
Dänemark	16
Griechenland	115
Niederlande	125
Frankreich	400
Belgien	80
Italien	40
Schweiz	10
Österreich	95

75 Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 25

76 Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 30

Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten⁷⁶	Betrag in Mio. DM
Großbritannien	11
Schweden	1
Gesamt	971

4.4. Übersicht der Vereinbarungen mit mittel- und osteuropäischen Staaten nach der Wiedervereinigung

Vereinbarung mit mittel-und osteuropäischen Staaten⁷⁷	Betrag in Mio. DM
Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung	500
Stiftung in Russland	400
Stiftung in der Ukraine	400
Stiftung in Belarus	200
Stiftung in Estland	2
Stiftung in Lettland	2
Stiftung in Litauen	2
Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds	140
Stiftungen in Albanien, Bulgarien, Rumänien, Slowakei und Ungarn sowie den Nachfolgestaaten Jugoslawiens	80

⁷⁷ Zusammengestellt nach Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung, a.a.O., S. 10-11 und Goschler, Constantin: Schuld und Schulden, a.a.O., S.429-436

5. Literaturverzeichnis

- Baar, Lothar/Karlsch, Rainer/Matschke, Werner: Kriegsschäden, Demontagen und Reparationen, In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), Bd. II/2, Baden-Baden 1995, S. 869-988, online abrufbar unter: https://enquete-online.de/recherche/detail/?show=wp12b2_2_0080
- Brodesser, Hermann-Josef/ Fehn, Bernd Josef/ Franosch, Tilo/ Wirth, Wilfried: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation: Geschichte, Regelungen, Zahlungen, München 2000
- Buchheim, Christoph: Kriegsschäden, Demontagen und Reparationen. Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), Bd. II/2, Baden-Baden 1995, S. 1030-1069, online abrufbar unter: https://enquete-online.de/recherche/detail/?show=wp12b2_2_0242
- Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. Berlin, 2022, online abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=19
- Deutscher Bundestag: Drucksache 19/32675 – Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte, 2021, online abrufbar unter: https://dip.bundestag.de/drucksache/bericht-der-bundesregierung-%C3%BCber-den-stand-der-abwicklung-des-fonds/258126?f.wahlperiode=19&f.typ=Dokument&f.herausgeber_dokumentart=Bundestag-Drucksache&rows=25&sort=verteildatum_ab&pos=20
- Fisch, Jörg: Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992
- Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005
- Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick, In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 63 (2013), online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/162883/wiedergutmachung-in-deutschland-1945-1990-ein-ueberblick/>, S. 15-22
- Lillteicher, Jürgen: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Die Bundesrepublik zwischen Reparationsblockade und Entschädigungsdiplomatie vor und nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag, In: Geiger, Tim / Lillteicher, Jürgen / Wentker, Hermann (Hrsg.): Zwei plus Vier. Die internationale Gründungsgeschichte der Berliner Republik, Berlin 2021, S. 67-86
- Roth, Karl Heinz: Die deutsche Reparationsschuld nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Forschungsbilanz, In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 68 (2020), S. 541-560

- Roth, Karl Heinz /Rübner, Hartmut: Verdrängt, Vertagt, Zurückgewiesen. Die Deutsche Reparationsschuld am Beispiel Polens und Griechenlands, Berlin 2019
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Dokumentation WD 2-3000-093/17 „Leistungen Deutschlands aufgrund des nationalsozialistischen Unrechts an Opfer in mittel-und osteuropäische Staaten sowie an Opfer des SED-Regimes, 2017, online abrufbar unter:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/532534/5a0f43bda9866804ea32e28c9acc4dde/WD-7-125-17-pdf-data.pdf>
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Sachstand WD 2-3000 – 071/17 „Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation“, 2017, online abrufbar unter:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/525616/211fd144be8368672e98ecd6a834fe25/wd-2-071-17-pdf-data.pdf>
